

Satzung Förderverein Teufelskreis Bad Nauheim



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 12.01.2011 gegründete Verein führt den Namen Teufelskreis Bad Nauheim und hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Eishockeysportes in Bad Nauheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen, Vereinen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(8) Der Verein bemüht sich um Zusammenarbeit und Kooperationen mit Firmen, Vereinen und Personen die das Eishockey in Bad Nauheim fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils 14 Tagen Frist durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren am ersten Arbeitstag des neuen Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem der Kassierer(in) (Vorstand i.s. des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Dem Gesamtvorstand können bis zu 6 weitere Mitglieder als Beisitzer angehören.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind, die aus dem Zweck und den Zielen des Vereines sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen – sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

(2) Die Arbeitsbereiche des Vorstandes umfassen unter anderem

- Finanzen
- Förderung und Spenden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliedschaftsverwaltung
- Mitgliedergewinnung
- Schriftführung
- Jahresplanung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn diese vom jeweiligen Mitglied bei Betragung der Mitgliedschaft zu diesem Zwecke vorgelegt wird. Liegt keine E-Mail Adresse vor ist das Mitglied schriftlich einzuladen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Abstimmungen finden in offener Form statt. Wird von einem Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so kann die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließen.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden, wenn dieser nicht zugleich Versammlungsleiter ist, zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- (2) Beschlussfassung über Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung
- (3) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Wahl des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes.
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre, deren Wahlperioden sich überschneiden. (daher wird im Gründungsjahr der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt)

§ 11 Kassenführung / Entlastung des Vorstandes

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt 2 Wochen vor der geplanten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer. Der Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes hat hierzu alle notwendigen Unterlagen bereit zu stellen, sowie die Einladung zu diesem Termin an die beiden Kassenprüfer zu verfassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Vorlage des finanziellen Berichtes durch zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit den Jahresbericht des Vorstandes genehmigen und ihm Entlastung erteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Auflösung richtet sich nach der aktuellen gesetzlichen Regelung.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Verein Rote Teufel Bad Nauheim Eishockey Nachwuchs e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 6) Sollten beide genannte Vereine nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Teufelskreis Bad Nauheim beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.